

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Silke Seif und Birgit Stöver (CDU) vom 23.11.21

und Antwort des Senats

Betr.: Corona-Sonderzuschüsse für Kitas und Schulen: Ruft der Senat alle Bundesmittel für Hamburgs pädagogische Einrichtungen ab und wie hoch sind die Landesfördersummen?

Einleitung für die Fragen:

Die vierte Corona-Welle hat auch Hamburg fest im Griff (vergleiche <https://www.hamburg.de/corona-zahlen>). Von den steigenden Infektionszahlen sind auch Kita- und Schulkinder massiv betroffen (vergleiche <https://www.hamburg.de/coronavirus/15603402/2021-11-16-sozialbehoerde-corona-briefing-kw-46/>).

Da es bislang kein Impfangebot für Kinder unter zwölf Jahren gibt, bleiben nur die Schutzmaßnahmen regelmäßiges Testen, Schutzmasken und mobile Luftfiltergeräte in Kita- und Klassenräumen neben dem regelmäßigen Lüften übrig.

Für die Anschaffung von mobilen Luftfiltergeräten hat der Bund bereits im Juli dieses Jahres 200 Millionen Euro den Ländern zur Verfügung gestellt (vergleiche <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/mobile-luftfilter-corona-1941984>). Während die Schulbehörde im Spätsommer begonnen hat, Hamburgs Schulen mit mobilen Luftfiltergeräten auszurüsten, gibt es für die Hamburger Kitas bislang keine flächendeckenden Installationspläne von Luftfilteranlagen (vergleiche Drs. 22/5478).

Dabei war bereits Ende August abzusehen, dass die Inzidenzwerte zum Herbst/Winter wieder steigen werden. Auch aus diesem Grund hat die CDU den Senat Anfang September aufgefordert, Hamburgs Kitas und Kindertagespflegepersonen mit mobilen Luftfiltern auszustatten (vergleiche Drs. 22/5623) – leider erfolglos.

Bis heute gibt es aus Sicht der Sozialbehörde augenscheinlich keine Notwendigkeit, die Installation von mobilen Luftfiltern in allen Kitas voranzutreiben. Die Sozialbehörde verweist stattdessen auf die Bereitstellung von „Corona-Sonderzuschüssen für Infektionsschutzmaßnahmen“ auf Landesebene (vergleiche <https://www.hamburg.de/coronavirus/15379910/2021-09-10-sozialbehoerde-corona-kita-sonderzuschuss/>).

Dabei zeigt sich Lothar Wieler, Präsident des Robert Koch-Instituts, über die Corona-Lage in Deutschland aktuell äußerst alarmiert: „Wir laufen momentan in eine ernste Notlage. Wir werden wirklich ein sehr schlimmes Weihnachtsfest haben, wenn wir jetzt nicht gegensteuern“ (vergleiche <https://www.tagesschau.de/inland/wieler-rki-coronavirus-lage-101.html>).

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Es ist dem Hamburger Senat ein besonderes Anliegen, den Regelbetrieb der Kindertagesbetreuung aufrechtzuerhalten und so sicher wie möglich zu gestalten. Die richtige Belüftung der Betreuungsräume, insbesondere unter Pandemiebedingungen und wäh-

rend der kalten Jahreszeit, ist von großer Bedeutung. Grundsätzlich gilt: Es sollte häufig und ausgiebig gelüftet werden. Dazu sollten die Fenster regelmäßig für zwei bis fünf Minuten, sofern möglich, komplett geöffnet und nicht nur gekippt werden. Wo häufiges Stoß- und Querlüften nicht möglich ist und keine fest installierten raumlufttechnischen Anlagen zur Verfügung stehen, können mobile Luftfilter mit geeigneter Filtertechnik eingesetzt und damit die entsprechenden Hygienekonzepte der Einrichtungen flankiert werden.

Laut Umweltbundesamt sind für schlecht zu lüftende Räume der sogenannten Kategorie 2 mobile Luftfilter neben dem eingeschränkten Lüften ein wichtiges Element eines Maßnahmenpakets, die Konzentration virushaltiger Partikel in Innenräumen durch Filtration zu reduzieren oder luftgetragene Viren mittels Luftbehandlungsmethoden (UV-C, Ionisation/Plasma) zu inaktivieren (siehe auch: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/lueftung-lueftungsanlagen-mobile-luftreiniger-an>). Das Umweltbundesamt betont, dass mobile Luftreinigungsgeräte die Notwendigkeit für das Lüften nicht ersetzen können. Die mobilen Geräte beseitigen nicht die sich in einem Raum durch Atmung anreichernde Luftfeuchte, das Kohlendioxid und weitere chemische Gase aus Mobiliar und Bauprodukten. Daher muss auch bei Nutzung mobiler Luftreiniger regelmäßig gelüftet werden. Der Einsatz von mobilen Luftfiltern darf also nicht dazu führen, dass in Betreuungsräumen weniger gelüftet wird. Eine hohe Raumluftqualität wird nach derzeitigem Wissensstand nur durch gezieltes und regelmäßiges Lüften erreicht.

Die für Bildung zuständige Behörde hat inzwischen eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen bis zu 5.206.860 Euro gezeichnet. Aufgrund der vorgegebenen Beschränkung auf Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (Kategorie 2 in der Definition des Umweltbundesamtes) kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine belastbare Aussage zur Höhe möglicher Förderbeträge getroffen werden.

Die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde bietet allen Hamburger Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen, die über einen oder mehrere Betreuungsräume verfügen, die schlecht zu lüften sind, die Möglichkeit zur Teilnahme an dem genannten Bundesprogramm zur Anschaffung mobiler Luftfilter. Die Umsetzung erfolgt durch die Hamburger Sozialbehörde in Zusammenarbeit mit der Lawaetz-Stiftung.

Die Hamburger Kita-Träger und die Kindertagespflegepersonen, die in Großtagespflegestellen tätig sind, wurden am 16. November 2021 über die Umsetzung des Bundesprogramms zur Anschaffung mobiler Luftfilter informiert. Zudem informiert die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde auf ihrer Internetseite über das Bundesprogramm (www.hamburg.de/fachinformationen/15627684/bundesprogramm-mobile-luftfilter).

Förderfähig sind mobile Luftfilter ausschließlich für Betreuungsräume, die lediglich eingeschränkt gelüftet werden können (Kategorie 2 gemäß Umweltbundesamt). Die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde geht davon aus, dass es nur vereinzelt Räume dieser Kategorie 2 in Kitas und Großtagespflegestellen gibt, da die Aufenthaltsräume in Kitas grundsätzlich den Anforderungen des § 44 Hamburgische Bauordnung (HBauO) unterliegen und demzufolge ausreichend zu belüften sein müssen. Der Bund fördert mobile Luftfilter mit bis zu 50 Prozent der Kosten für die Anschaffung, für die Einweisung in die Handhabung der Geräte und für die Wartung der Luftfilter. Außerdem schreibt der Bund eine Kofinanzierung aus Landesmitteln vor. Hierfür verwenden die Kita-Träger Mittel des zweiten Kita-Corona-Sonderzuschusses, der im September 2021 ausgezahlt wurde, oder Mittel, die ihnen beispielsweise über das Teilentgelt Sachkosten im Rahmen des Kita-Gutschein-Systems zufließen. Tagespflegepersonen, die in Großtagespflegestellen tätig sind, können Mittel aus dem Corona-Sonderzuschuss, der Ende November 2021 ausgezahlt wurde, oder aus der Sachkostenpauschale des Tagespflegegeldes verwenden.

Auf der Internetseite „Mobile Luftfilter für Hamburger Kitas“ der Lawaetz-Stiftung (www.luftfilter-kitas-hamburg.de) ist das Antragsverfahren konkret beschrieben. Die Antragsformulare sind ebenfalls dort abrufbar. Anträge können bis zum 5. Dezember 2021 gestellt werden. Sowohl die Lawaetz-Stiftung als auch die Fachabteilung der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde beraten Kita-Träger und Großtagespflege-

stellen in Fragen zum Förderprogramm. Bis Ende Dezember 2021 werden die fristgerecht und vollständig eingegangenen Anträge geprüft. Die Auszahlung der Fördermittel des Bundes an die Antragstellenden, die die Förderkriterien erfüllen, erfolgt ab Januar 2022. Der Abruf der entsprechenden Bundesmittel wird zu Beginn 2022 durchgeführt. Im Übrigen siehe Drs. 22/5478.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Hat der Senat den Förderanteil des Bundes (vergleiche <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/mobile-luftfilter-corona-1941984>) für Hamburg abgerufen?*
Falls ja, wann und in welcher Höhe wurde die Fördersumme abgerufen?
Falls ja, wie hoch ist die anteilige Fördersumme aus dem Landestopf Hamburg?
Falls ja, wie hoch ist der Anteil des Bundes an mobilen Luftreinigungsgeräten, die in Hamburgs Schulen stehen?
Falls ja, wie hoch ist der Anteil des Landes an mobilen Luftreinigungsgeräten, die in Hamburgs Schulen stehen?
Falls ja, wie hoch ist der Anteil des Bundes an mobilen Luftreinigungsgeräten, die in Hamburgs Kitas stehen?
Falls ja, wie hoch ist der Anteil des Landes an mobilen Luftreinigungsgeräten, die in Hamburgs Kitas stehen?
Falls nein, warum nicht?
Falls nein, wird der Senat die Bundesfördermittel noch abrufen?

Frage 2: *Im August erklärte die Sozialbehörde, dass die Planungen zum Thema Bereitstellung von mobilen Raumluftfiltern in Kitas noch nicht abgeschlossen seien (vergleiche Drs. 22/5478). Sind die Planungen jetzt abgeschlossen?*
Falls ja, wie lauten die Planungsbeschlüsse?
Falls nein, wie lange wird der Planungsprozess der Sozialbehörde noch andauern (bitte Monat und Jahr oder Quartal und Jahr aufführen)?

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 3: *Wie viele mobile Luftfiltergeräte hat die Sozialbehörde für Hamburger Kitas bis zum Stichtag 23.11.2021 angeschafft?*
Wie viele Kitas wurden mit diesen mobilen Luftfiltergeräten ausgestattet?

Frage 4: *Wie viele mobile Luftfiltergeräte wird die Sozialbehörde für Hamburger Kitas bis zum 31.12.2021 noch anschaffen?*

Antwort zu Fragen 3 und 4:

Die Anschaffung mobiler Luftfilter erfolgt in Eigenregie durch die Kita-Träger. Die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde leitet die Fördermittel des Bundes nach diesen Vorgaben an die antragstellenden Kita-Träger weiter.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Wie viele Kitas/Kita-Träger und Tagespflegepersonen haben bis zum Stichtag 23.11.2021 von dem Berliner Förderprogramm (vergleiche <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/mobile-luftfilter-corona-1941984>) Gebrauch gemacht?*

Antwort zu Frage 5:

Bis zum 23.11.2021 lagen zwei Anträge auf Förderung aus den Bundesmitteln vor.

Frage 6: *Wurden die förderberechtigten Kitas/Kita-Träger und Tagespflegepersonen bei der Antragstellung und Anschaffung durch die Sozialbehörde unterstützt (vergleiche Drs. 22/5478)?*

Falls ja, wie viele Kitas/Kita-Träger und Tagespflegepersonen wurden unterstützt? In welcher Form wurden sie unterstützt?

Falls nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 6:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 7: *Wie hoch insgesamt war der erste Corona-Sonderzuschuss im Dezember 2020 der Sozialbehörde für Kita-Träger und Kindertagespflegepersonen?*

Wie viele Kita-Einrichtungen und Kindertagespflegepersonen haben diesen Corona-Sonderzuschuss in Anspruch genommen (bitte anteilige Summe pro Kita-Einrichtung und Kindertagespflegeperson auflisten)?

Frage 8: *Wie hoch insgesamt ist der zweite Corona-Sonderzuschuss im September 2021 der Sozialbehörde für Kita-Träger und Kindertagespflegepersonen?*

Wie viele Kita-Einrichtungen und Kindertagespflegepersonen haben diesen Corona-Sonderzuschuss bisher in Anspruch genommen (bitte anteilige Summe pro Kita-Einrichtung und Kindertagespflegeperson auflisten)?

Antwort zu Fragen 7 und 8:

Die Höhe der Corona-Sonderzuschüsse als auch die Anzahl der Kitas beziehungsweise Tagespflegepersonen, die Zuschüsse erhalten haben, sind den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Tabelle 1: Erster Corona-Sonderzuschuss 2020 für Kita-Träger 2020

Höhe Corona-Sonderzuschuss gestaffelt nach Größe der Kita	Zahl der Kitas	Summe
3.000,00 €	194	582.000,00 €
2.500,00 €	209	522.500,00 €
2.000,00 €	152	304.000,00 €
1.500,00 €	256	384.000,00 €
1.000,00 €	351	351.000,00 €
Summe	1.162	2.143.500,00 €

Quelle: Zuständige Behörde

Tabelle 2: Erster Corona-Sonderzuschuss 2020 für Tagespflegepersonen im Januar 2021

Höhe Corona-Sonderzuschuss	Zahl der Tagespflegepersonen	Summe
150,00 €	818	122.700,00 €
Summe	818	122.700,00 €

Quelle: Zuständige Behörde

Tabelle 3: Zweiter Corona-Sonderzuschuss 2021 für Kita-Träger im Juli 2021

Höhe Corona-Sonderzuschuss gestaffelt nach Größe der Kita	Zahl der Kitas	Summe
3.000,00 €	198	594.000,00 €

Höhe Corona-Sonderzuschuss gestaffelt nach Größe der Kita	Zahl der Kitas	Summe
2.500,00 €	217	542.500,00 €
2.000,00 €	156	312.000,00 €
1.500,00 €	252	378.000,00 €
1.000,00 €	347	347.000,00 €
Summe	1.170	2.173.500,00 €

Quelle: Zuständige Behörde

Tabelle 4: Zweiter Corona-Sonderzuschuss 2021 für allein tätige Tagespflegepersonen im Juli 2021

Höhe Corona-Sonderzuschuss	Zahl der Tagespflegepersonen	Summe
250,00 €	414	103.500,00 €
Summe	414	103.500,00 €

Quelle: Zuständige Behörde

Tabelle 5: Dritter Corona-Sonderzuschuss 2021 für Tagespflegepersonen im November 2021

Höhe Corona-Sonderzuschuss	Begünstigte	Zahl der Tagespflegepersonen	Summe
170,00 €	Allein tätige Tagespflegepersonen	369	62.730,00 €
150,00 €	Alle Tagespflegepersonen	747	112.050,00 €
Summe		1162	174.780,00 €

Quelle: Zuständige Behörde

Frage 9: *Reichen nach Einschätzung der Sozialbehörde die Corona-Sonderzuschüsse aus dem Hamburger Landestopf aus, damit Kita-Einrichtungen und Kindertagespflegepersonen die Räume für die zu betreuenden Kita-Kinder ausreichend mit CO₂-Ampeln, mobilen Luftfilteranlagen ausstatten und bei Bedarf auch bauliche Veränderungen vornehmen können?*

Antwort zu Frage 9:

Bei den Corona-Sonderzuschüssen handelt es sich um Zuschüsse für Infektionsschutzmaßnahmen, die die Kita-Träger oder die Großtagespflegestellen aufgrund der individuellen Gegebenheiten der Betreuungsräume für sinnvoll und erforderlich erachten. Eine Einschätzung, ob die Zuschüsse für alle Maßnahmen ausreichen, kann von der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde nicht vorgenommen werden. Im Übrigen stehen den Kita-Trägern zum Beispiel für notwendige bauliche Veränderungen Mittel zur Verfügung, die ihnen über die Leistungsentgelte des Kita-Gutschein-Systems zufließen.